

QK 178. Churfürstliche / Sächsische III, 46

Vf
2111

Die neue Münzordnung /

Gegeben zu Dresden dem 31. Julij /
Anno 1623.



Gedruckt im Jahr 1623.

(X 197 4192)





In Gottes gnaden/ Wir Johann
Georg/ Herzog zu Sachsen/ Sächlich/ Cleve
vnd Berg/ des Heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalech vnd Churfürst/ Landgraff
zu Düringen/ Marggraff zu Meissen/
Burggraff zu Magdeburg/ Graff zu der Marck vnd
Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ze. Sügen allen vnd
jeden vnsern Prælaten, Grafen/ Herrn/ denen von der Rit-
terschafft/ auch Haupt vnd Amptleuten/ Schössern vnd
Vorwaltern/ Gleitsleuten/ Zoll Einnehmern/ Bürger-
meistern vnd Râthen der Städte/ Richtern vnd Schult-
heissen vff den Dörffern/ vnd sonst ins gemein allen vn-
sern Vnterthanen/ Wie auch denen/ so in vnserm Chur-
fürstenthumb vnd Landen Handeln/ Wandeln/ oder
Contrahiren, hiermit zu wissen.

Nach deme männiglich vnerborgen/ Ja Land vnd
Reichskündig/ was eine zeithero/ vnd sonderlich von An-
no 1609. vor eine Confusion im Münzwesen entstanden/
in deme man ehlicher Orte/ von dem alten/ im Römischen
Reich approbirten/ vnd mit heilsamen Reichs Abschieden
vnd Ordnungen gefasten Münz Valôr vnd Valuation ab-
getreten/ die Vtual Münze an Korn vnd innerlichen boni-
tet verringert/ vnd dardurch Ursach vnd Anlaß gegeben/
daß der Reichsthaler / wie auch andere grobe Guldene
vnd Silberne Sorten / vnd mit denselben alle pretia re-
rum,

rum, von Jahren zu Jahren / ja endlich von Monaten zu
Monaten / vnd fast von Tag zu Tag / so ferne gestiegen /
dasses endlich durch Gottes Verhengnuß / vff eine fast
unerhörte / vnd unerträgliche Thewrung (anderer Unge-
legenheit / so die Obrigkeit vnd Vnterthanen hierbey em-
pfinden / zugeschweigen) außgeschlagen / auch etliche
Stände in Ober- vnd Niedersächssischen / so wol andern
Kreissen / damit eingenommen worden.

So haben Wir zwar solchem Vnheil eine geraume
Zeit abgewehret / vnd vber der Münckordnung mit nicht
geringen Schaden vnd Abgang Unserer / vnd vnser ge-
trewen Vnterthanen / so lange gehalten / als immer mög-
lich gewesen.

Do Wir aber lezlich befunden / daß Vns das Vercck
allein / vnd ohne durchgehende gleichheit / zubehaupten
vnmöglich fallen / vnd sich darbey sonderlich dieser Vn-
rath finden wollen / daß man Unserer guten gerechten
Münck gemißbrauchet / vnd dieselbe bey täglich vber-
handnehmenden Vffwechsel / nur zuverfertigung gerins-
ger Münck angewendet worden / Seynd wir durch diese /
vnd andere mehr vmbstände / gleichsam genötigt worden /
Vns der Zeit auch in etwas zu accommodiren, vnd eine
andere Vual: oder Interims Münck / wider vnsern Will-
en / fertigen zulassen / Darbey aber jederzeit die intention
gehabt / durch solch mittel / andern / so vnserer guten Mün-
ck gemißbraucht / die materiam zuentziehen / vnd es dahin
zubringen / daß sie diese Vnordnung verlassen / vnd das
Müncken / der vngerechten / geringen Sorten / einstellen
A ij möchten /

möchten / Zumassen Wir dann solch Zulent vnd ende zuerlangen / vnd grössere Mißbräuche abzuwehren / vns hierbeneben durch allerhand heilwertige Verordnungen / Mandata, vnd Ausschreiben / die zeithero höchlich bemühet / biß endlich Gt Gnade verliehen / daß der Stände ezliche / vnd vnter denselben auch / des Ober- vnd Nieder-Sächsischen Kreisses / nach empfundenē Schaden vnd vff vorgehende gute reiffe Berathschlagung / sich wiederumb in die Schrancken der Reichs / vnd sonderlich Anno 1559. auffgerichteten Münzordnung begeben / vnd nunmehr ihre Münzen / denselben gemess / verfertigen lassen.

Wie wir nun ein solches / vnd daß wir dergestalt vnser länast wolgemeynte Intention erhalten / gerne vernommen / Als seynd Wir auch numehr so geneigt vnd begierig / vns solchen Ordnungen im Münzwesen / gleichergestalt wiederumb zu Conformiren, vnd gemess zubezeugen / als schwerlich Wir hiebevordavon abgewiechen / des vngesweifeltsten vertrauens / es werde solche Münz reduction, zu mercklicher Beförderung der Commercien, vnd nechst Göttlicher hülffe / zu abwendung der eingerissenen Thewrung / gereichen / vnd sich also männiglich publicè vnd privatim, wol darben befinden.

Habens demnach durch diß vnser offen Patent / zu jedermans Wissenschafft / gelangen lassen wollen / hiermit begehrende / vnd ernstlich befehlende / daß sich nunmehr vnd hinführo / von dieser publication an / männiglich in vnsern Landern / so wol außwertige / die sich Handel vnd Wandels bey vns gebrauchen / als Einheimische / nach vorange

vorangezogenen / von Keyser Ferdinando dem Ersten / vnd
den Ständen des Reichs / Anno 1559. zu Augspurg auff-
gerichteten Münzordnung / mit allen derselben Clausulen
vnd Inhaltungen richten / auch Guldene vnd Silberne
Münzsorten / im höhern Preiß oder Valôr nicht / denn :

Den Rosenobel / pro Vier Gûlden.

Schiffnobel / Drey Gûlden.

Ein Hungrischen vollwichtigen Ducaten /
Sechs vnd Dreyssig gute Groschen.

Cruciaten mit dem breitē oder kurzen Creuz /
Sechs vnd Dreyssig gute Groschen.

Cruciaten mit dem langen Creuz / Fünff vnd
Dreyssig gute Groschen.

Franzôsische Crone / Drey vnd Dreyssig gute
Groschen.

Italiânische / Zwey vnd Dreyssig gute
Groschen.

Pistoleet Crone / Zwey vnd Dreyssig gute
Groschen.

Engelloten / Zweene Gûlden Zwölff gute
Groschen.

Reinisch Goldgûlden / Ein Gûlden Sechs
gute Groschen.

A iij

Königs

Königs- oder Philipsthaler / Ein Gulden
Sechs gute Groschen.

Reichsthaler / Vier vnd Zwanzig gute
Groschen.

ReichsguldenThaler / Ein vnd Zwanzig gute
Groschen.

Ein Kopffstücke / so einzeln außgeben / Fünff Gros-
schen Drey Pfennige. Sonsten aber Fünffe für einen
PhilipsThaler.

Ein Englischer / oder andere Schreckenberger / so dem
Reichsthaler zu 24. gute Groschen gerechnet / am
Schrot vnd Korn gleich / Drey Groschen / Sechs
Pfennige.

Alte Böhemische / vnd andere SilberGroschen / so
nach dem Reichsthaler vnd dessen Schrot vnd Korn
geschlagen / Vier vnd Zwanzig Stück pro einen
Reichsthaler / vnd Ein vnd Zwanzig pro einen
ReichsguldenThaler / so wol einen Groschen pro
Zwölff Pfennige.

Alte Dreier / Dreyheller / Pfennige / vnd andere /
die sich mit dem Reichsthaler an Schrot vnd Korn
vergleichen / in ihrem alten Werth / geben vnd nehmen.
Hinführo auch den Gulden nicht mehr nach Böhmis-
cher oder Fränckischer / vff 20. Groschen / Sondern
nach Meißnischer Behrung vff 21. gute Groschen gerech-
net / verschrieben / bezahlet / vnd auch in denen Verschrei-
bungen /

bungen/darinnen keiner gewissen wehrung gedacht wird/
darauß verholffen/wie auch vnter Reichs vnd Zahl Tha-
lern/ kein Unterschied gehalten werden sol/ doch den alten
Verschreibungen/ so vff Böhmishe Wehrung vnd 20.
Groschen pro 1. Gilden gerichtet/ wie auch alten vnd neu-
wen Obligationibus, dorinnen sich einer zu harten Tha-
lern in specie, oder andern Corporibus verschrieben ohne
Abbruch.

Weil auch der andern gültigen vnd vngültigen/gro-
ben vnd kleinen Münze halben/ in berührter Münzord-
nung/ Anno 1559. ihrem halt nach/ an Schrot vnd Korn/
deutliche Verschung geschehen/ sol sich gleichfalls/ was
denselben Punct betrifft/ männiglich in Empfang vnd
Ausgaben/darnach achten vnd richten/Wir wollen auch
Verfügung thun/das förderlichst an kleiner Vtual: Mün-
ze/ dem jetzt gedachten alten Schrot vnd Korn gemess/ ei-
ne Nothdurfft/ so viel möglich vor vns/ vnd vnser Lande
verfertiget werden soll. Die bishero im Reich gemachte
Interims Münze aber/ so nicht vnser Geprägs/ vnd
dem alten Schrot vnd Korn vngemäß/ wie die auch Na-
men haben mag/ sol wie bishero/ also auch hinführo/ in
vnsern Landen allerding vngültig vnd verboten seyn/
vnd sich niemands vnterstehen/ ichtwas von Alten oder
Neuen Gelder/ wie auch von Bruch vnd andern Silber/
aufferhalb Landes/ auff frembde Münzen zu verführen/
zuverwechseln/ selbst zuschmelzen/ oder einigerley Rippe-
ren oder Parthiereren/ wie die immer Namen haben mag/
damit zutreiben/den Reichsthaler/ vnd andere grobe vnd
kleine

kleine Guldene vnd Silberne Sorten / vmb einigen Gros-
schen oder Pfennig zu steigern / durch solche Gelegenheit
andere verbottene Sorten / in vnser Lande einzuschieben /
oder sonsten das geringste fürzunehmen / Das zu neuer
Confusion im Münzwesen / vnd dieser vnser Landesväs-
terlichen Vorsorge / vnd anordnung zu abbruch / vnd ver-
hinderung vnser hierunter gesuchten / vnd mit dem ge-
meinen Wesen wolgemeinten Intents / auff einerley weise
vnd Wege gereichen köndte oder möchte. Würde sich auch
jemand betreten lassen / der sich diesem vnserm ernstern
Verboth zuentgegen / eines wiedrigen gelüsten liesse
(Darauff dann die Obrigkeiten jedes Orts / ihren pflich-
ten nach / ein fleissiges / wachendes Auge / ohne allen re-
spect der Personen haben wird) soll derselbe andern zur
Abschew / nicht allein mit verlust seiner Ehren / Ehrenstanz-
des / Ampts / Handthierung vnd Handwergs / Sondern
auch / do es ganze Handwerge theten / mit einziehung ih-
rer Zünffte / vnd andern ernstern vnnachlässlichen Straf-
fen / an Haab vnd Gut / ja nach gelegenheit am Leibe vnd
Leben bestraffet werden.

Nachdem auch ferner bey bissheriger Münz Confu-
sion, eigennützig vortelhaftige Leute / anlaß vnd gelegens-
heit genommen / mit Victualien vnd allerhand Bahren /
Handarbeit / vnd was man sonsten zu täglicher Noth
durfft vnd vnterhalt bedürfftig / auffzuschlagen / dardurch
dann / wie obgedacht / alle pretia rerum zum höchsten ges-
stiegen / vnd eine fast vnerhörte Thewrung daher entsand-
den / in dem sich männiglich mit Steigerung des Reichs
thalers

thalers beholffen / vnd nach desselben Valôr, seine Bahren
vnd Arbeit selbthätig taxiret / So wollen wir zwar ver-
hoffen / es werde sich nunmehr / nach dem das Münzwes-
sen wiederumb auff den alten Stand gerichtet / jeder seiner
gebühr vnd Christlichen Liebe erinnern / guter Ordnung
zu seinem Geiz vnd Unchristlichen Vorthel / gegen seinem
Nechsten / vnd zu desselben nachtheil vnd beschwerde nicht
mißbrauchen / wie wir dann keine Ursache absehen köns-
nen / warumb dasjenige / was bishero bey wärender
Ehewrung / vmb einen Reichsthaler / oder sonstien alte
Münze verkauft worden / nicht auch hinführo für einen
Thaler / oder etliche Groschen gut Geld / solte gegeben vnd
verkauft werden / Vnd demnach hiermit ernstlich begeh-
ret vnd befohlen haben / daß vber billichem Werth / nach
alter Münze / niemands mit deme / was er zuverkauffen /
auffschlagen / vnd dardurch newe Steigerung verur-
sachen soll.

Weil es aber leider an deme / daß die Christliche Liebe
fast bey männiglichen erkalten / vnd dem Geiz vnd Eigen-
nuß / kaum mit ernstest Straffgebotten / etlicher massen zu
stewren seyn wil / Vns auch mit nicht weniger befremb-
dung / doch glaubwürdig fürkömpt / wie sich ihrer etliche
allbereit verlauten lassen / wann die Münze gleich wieder
abgesetzt / würden sie doch vor einen Thaler / so viel Bah-
re nicht / als bishero für einen Reichsthaler / geben köns-
nen / vnd solches vnter dem prætext, weil sie ihre Bahren
zum theil / an solchen Orten käuften müsten / do sie anders
nicht / als vmb Reichsthaler zuerlanen / derer sie sich as

B

ber

ber vor kleine Münze 24. Groschen für ein Stück gerech-
net/nicht erholen köndten / Als haben wir solchem Uns
Christlichen/eigenmütigen/ vnd verderblichen beginnen/
aus Landsväterlicher Vorsorge/auch vorhaben wollen/
nach dem Exempel anderer benachbarten Chur vnd Für-
sten/auff eine Taxordnung gedencen lassen/vnnd zu dem
ende / gewissen Personen / in jedem Kreisse befehlich ge-
than/ober allerhand in vnsern Landen/gangbaren Bah-
ren/Victualien, Handwerger/vnd Tagelöhner Arbeit/vnd
was sonst in täglichen Commercio ist / so viel zu thun
möglich gewesen / einen Tax vnd Anschlag zuverfertigen/
den wir uns auch gnädigst belieben/vnd gefallen / vnd sol-
chen hiermit zu männigliches Wissensschafft publiciren las-
sen / Abermals ernstlich befehlende / ob demselben aller ort-
te/streiff/fest / vnd vnverbrüchlich / im käuffen vnd verkäu-
ffen / zuhalten / mit der außdrücklichen Erklärung / daß in
Bezahlung niemandes (er hette sich dann sonderlich durch
Schuldbrieffe darzu verpflichtet) an Reichsthaler in spe-
cie verbunden / sondern die Zahlung seiner Gelegenheit
nach / so wol in Münz / weil dieselbe nunmehr / den inner-
lichen Halt nach / dem Reichsthaler Conformirt, als mit
harten Thalern / zu thun befugt seyn soll.

Damit auch an gebührender Execution, dieser Ord-
nung/nichts erwinde / soll jede Obrigkeit/nicht allein fleiß-
sige Aufsicht hier auff haben / sondern auch gewisse Cen-
sures oder Inspectores ordnen / dieselben mit sonderlichen
Pflichten belegen / vnnd ihnen ernstlich vntersagen / ober
vielgedachter Taxordnung / vnabbrüchlich zu halten / die
Verbreche

Verbrechere mit fleiß zu observiren, vnd durch hülffe vnd
Handbietung der Obrigkeit/ ohne allen respect, vnd an-
sehen der Personen/ wes Namens/ Bürdens/ oder
Standes die auch seyn möchten/ wider sie zuverfahren/
so lieb ihnen beyderseits ist/ unsere Bagnade/ vnd willkür-
liche Straffe/ an iren eigenē Haab vnd Gut/ zuvermeidē.

Do nun einer vnd der ander betreten würde/ der die-
ser unserer Ordnung im geringsten zu wider handelte/ soll
beydes Käufer vnd Verkäufer/ von jedem Pfennig/
dorinnen die Taxordnung überschritten/ mit einem Tha-
ler/ vnd hierüber nach gelegenheit der Verbrechen/ mit
Confiscation des Geldes/ der Wahren/ verbietung der
Handlung vnd Handwerks/ oder auch mit Gefängniß/
Staupenschlagen/ vnd anderer ernstern Straffe/ vnnach-
lässig belegt werden.

Ob sich auch gleich Käufer oder Verkäufer/ in frau-
dem mehrgedachter Ordnung/ eines andern oder höhern
pretij miteinander vergleichen würden/ soll doch solch pa-
ctum, jetzt alsdann/ vnd dann als jetzt/ vngültig/ vnd bey-
derley Contrahenten, in gleichmäßige Straffe gefallen
seyn/ solche Taxordnung auch zurück/ auff das jenige/ was
bissher gekaufft/ vnd noch nicht bezahlt worden/ extendirt
vnd verstanden werden.

Damit auch vorberührte Inspectores, zu desto meh-
rem fleiß in ihrem Ampt vnd Auffsicht/ veranlasset wer-
den mögen/ soll die helffte der einkommenden Straffen/
ihnen applicirt werden/ der ander halbe theil aber/ den O-
brigkeiten verbleiben.

B ij

Hier bene

Hierbeneben können wir vermuthlich wol absehen/
daß durch diese Münzverenderung/alierhand disputata,
über den bishero geschlossenen Contracten erregt werden
könten.

Ob wir uns nun aber wol berichten lassen/das vnter
den Rechtslehrern/nach länge disputirt wird/Ob/vnd in
was vorfällen/vnd Obligationibus,nach vorgegangener
Münzmutation,das tempus contractus,oder Solutionis
attendiret,vnd in acht genommen werden soll/Vns auch
erinnern/was zu erledigung dieser zweiffelhafftigen Fras
ge in vnserer Landes Constitution,vor Rechtmessige Vor
sehung geschehen/vnd wünschen möchten/daß wir in sol
cher Zeit lebeten/do sich dergleichen heilsame Verordnun
gen/ ohne besorgliche andere vnd grössere inconuenien
tien practiciren liessen/ So befinden wir doch/wann sol
cher Meynung jetziger Zeit præcisè nachgegangen werde
solte / daß nach gelegenheit der vnterschiedenen Zeiten
Contrâcte, vnd vieler mit einlauffenden Umstände/entz
weder manchen Gläubiger zu kurz geschehen / oder zum
wenigsten eine perplexitet aus der andern kommen/son
derlich aber bösen Bezahlern/ihre Obligationes,in dispu
tat zu ziehen/auff Beweis/vnd Rechtlich Erkantnuß zu
stellen/vnd dardurch vnserer heilsame Landes Constitution,
von vorsezten Brieff vnd Siegel/vnd deroselben schleus
nigen Execution, zu eludiren, Thür vnd Thor würde ge
öffnet/dardurch alle Gerichte/mit weitleufftigen Rechts
processen erfüllet / vnd also der böse effect, der schädlichen
Münz Confusion, noch auff viel Jahr hienans verspüret
werden.

Wann

Bann aber in allen wolbestaltten Regimenten / zu
förderst dohin zusehen / Das materia litium, so viel mög-
lich abgeschnitten werde / die hohe Obrigkeit auch zuwei-
len / propter bonum publicum, als deme das Interesse pri-
vatorum zuweichen / in allewege schuldig / von den gemei-
nen Regeln / in etwas abschreiten kan / vnd vns hierinnen
auch allbereit etliche andere Stände / mit dergleichen Un-
ordnungen fürgegangen / Als haben Wir / nach guter reif-
fer Berathschlagung / in diesem fall / do man ohne das mit
dem Münzwesen ins gemein / von den ordentlichen Gese-
zen abgewiechen / aus zweyen bösen das erträglichste ge-
wehlet. Sihen vnd ordenen demnach hiermit / das ein je-
der sein / von sich gegebenes Brieff vnd Siegel / halten /
vnd dasselbe ehrlich lösen soll.

Bürde nun der Contract, oder Schuldbrieff / der
Wiederbezahlung halben / in was vor Münzsorten die-
selbe eigentlich geschehen solt / Maß geben / oder in genere,
auff solche Münze gerichtet seyn / die tempore solutionis,
geng vñ gebe / hette das werck vmb so viel weniger zweifel:

Do aber die Obligation auff Gülden ins gemein /
ohne benentliche andeutung der Sorten / darinnen die So-
lutio erfolgen soll / oder auff Gülden / oder Zahl Thaler ge-
richtet / Soll der Schuldner verpflichtet seyn / dem Cre-
ditori, die Anzahl so vieler Thaler / oder Gülden / dazzu er
sich verschrieben / in der Münze / wie dieselbe nunmehr
hinführo wird gangbar seyn / abzutragen / vnd sich hierz
wieder mit der verenderten innerlichen bonitet, wider sein
Brieff vnd Siegel / nicht zubeheffen / vnd zu schützen has-

B ij ben /

ben/ vnd das soll nicht allein in mutuo, vnd bey geliecheten
Geldern/ sondern auch in allen andern verbrieften / oder
sonst erweißlich abgehandelten Contracten, allen Käuffē/
Mieten/ Tauschen/ Pfandschillingen/ vnd wie sie sonst
Namen haben mögen / stadt finden/ Wie wir dann aus
obangeführten Ursachen/ vnserer Lands Constitution z8.
part. 2. in den casibus præteritis also declarirt, vnd diesel-
be so ferne/ quo ad observantiam, in jetztgedachten/ allbes-
reit vergangenen fallen suspendirt, in fünfftigen aber/ kei-
nes weges abrogiret, sondern allerdings in ihren vollgül-
tigen Valôr, erhalten haben wollen/ Des gnädigsten Ver-
sehens/ do gleich die jetzige praxis, etwan einem vnd dem
andern / in particulari, zu seiner Beschwerde auslauffen
möchte/ so werde doch solcher privatschade/ mit dem gemeis-
nen Nutz guter Ordnung/ wiederumb Compensiret, vnd
ersetzet werden.

Was aber von Kraimwahren / Handwegs Arbeit/
Victualien, Dienstlohn / vnd dergleichen bey wärender
Dreijährigen Münz Confusion gemachte / oder sonst
auff Register vnd Rechnung geborgte/ vnd unbezahlte
Schulden betrifft/ weil man sich doch mit demselben/ nach
dem bissherigem Münz Valôr gerichtet / vnd die Wahren
vnd Arbeit / dem vsual Gùlden nach/ desto höher ange-
schlagen/ soll man sich auch in Bezahlung derselben / nach
solchem Anschlage/ vnd bishero gänger vnd geber Münz
richten / Oder do man sich dessen in gùte nicht vergleichen
kündte/ soll es auff moderation der Obrigkeit stehen.

Hette aber einer hierüber eine Verschreibung von sich
gegeben /

gegeben/soll er mit dieser exception nicht gehöret/sondern
Inhalts voriger hiervor beschehenen disposition, sein
Brieff vnd Siegel/mit der hinführo gangbaren Münze
zulösen gewiesen werden / In künfftigen fällen aber / soll
sich männiglich / nach jetzigem vnserm MünzEdict, vnd
Taxordnung/in seinen Contracten, Handel vnd Wandel
reguliren vnd richten.

Was die deposita, vnd bißhero Gerichtlich eingelegeten
Gelder betrifft / soll vor allen dingen darauff gesehen
werden / ob der Schuldener zu solcher deponition, gnug-
sam Ursach gehabt / vnd ob auch hierbey die requisita, die
zu einem rechtmessigen deposito erfordert werden / Wan
sie den Schuldener ab interitu rei, & cursu usurarum li-
beriren sollen / ich acht genommen worden / Also daß dem
Gläubiger das Geld zu rechter Zeit / an gebührenden ort /
vnd in verschriebener Münz / vollkörnlich offeriret, nach-
mals auff vngewöhnliche verweigerung der annehmung /
nach fürgehender Citation, ad videndum deponi, in bey-
sein des Richters gezehlet / versiegelt / vnd darauff Ger-
ichtlich hinterleget worden / Welche deponitio, weil sie zu
Recht effectum solutionis hat / liberirt sie den deponen-
ten, vnter andern auch billich / von dem damno decrescen-
tis monetæ, vnd giebt ihme plenam securitatem, so wol
respectu des Gläubigers / als etwan des tertij interve-
nientis, vnd wird so dann nur dahin gesehen / welcher vn-
ter diesen beyden in morâ vel culpâ, gewesen / daß das ein-
gelegte Geld nicht außgezehlet worden / vnd derselbe das
hin gewiesen / den Schaden vnd Abgang an der Münze /
respectivè,

99
77
2111
respective, dem andern zuersehen/oder vber sich gehen zu-
lassen. Im gegenfall aber/ do der debitor mit der deposi-
tion gebührlich nicht verfahren/ vnd also per culpam o-
missionis, das Eigenthumb des Geldes selbst behalten
ten hette/ würde er gestaltten Sachen nach/ die Gefahr in
absetzung der Münze selbst gelten vnd außstehen müssen.

Hiermit nochmals vnd zum Beschluß ernstlich be-
gehrende / daß sich alle vnd jede vnsere Vnterthanen vnd
Contrahenten, wie auch Gerichte / Juristen Faculteten,
vnd Schöppenstüle in vnsern Landen/nach diesem vnserm
Mandat, in allen vnd jeden Puncten/vnd Innhaltungen/
richten/darwider directō oder per indirectum nichts für-
nehmen / noch andere hierzu veranlassen sollen / so lieb ih-
nen ist/vnsere Vngnade/verlust ihrer Ehren/vnd andere
ernste Straffen zu vermeiden. Vhrkundlich haben Wir

diesen vnsern öffentlichen Anschlag mit Vnserm

Kanzley-Secret bedrucken lassen/ der

geben zu Dresden am 31. Julij,

Anno 1623.



100A

n.c.

Burggraff
 Ravensber
 jeden vnsern
 terschafft / an
 Vorwaltern
 meistern vn
 heissen vff d
 fern Untert
 fürstenthum
 Contrahire
 Nach
 Reichskün
 no 1609. vor
 in dem ma
 Reich appre
 vnd Ordnu
 getreten / di
 ter verring
 das der Re
 vnd Silber



rum
 Me
 das
 vner
 legen
 pfun
 Stä
 Krei
 Zeit
 gerin
 trew
 lich g
 allein
 vnm
 rath
 Mün
 hand
 ger M
 vnd a
 Uns
 ander
 len / se
 gehab
 he gen
 subri
 Mün
 alle pretia re-
 rum

rum
 Me
 das
 vner
 legen
 pfun
 Stä
 Krei
 Zeit
 gerin
 trew
 lich g
 allein
 vnm
 rath
 Mün
 hand
 ger M
 vnd a
 Uns
 ander
 len / se
 gehab
 he gen
 subri
 Mün

